

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0814/2012

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11140

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	28.06.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der §§ 24 und 25 der der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. S. 114), beschließt der Stadtrat folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer:

Artikel I

§ 4 (Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Beirats für Migration und Integration) wird wie folgt geändert:

- 1.) In Absatz 3 wird die Höhe des Grundbetrages auf monatlich **200,00 €** (bisher 230,00 €) entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweiligen Fassung festgesetzt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten weiterhin den doppelten Grundbetrag.
- 2.) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) **Die Stadtratsmitglieder**, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse des Stadtrats (Ratsmitglieder und sonstige Bürger/innen), des Ältestenrats, des Beirats für Migration und Integration sowie Sachverständige im Sinne des § 35 Abs. 2 GemO erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Begründung:

Im Zuge der Teilnahme der Stadt Speyer am Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes (KEF) leisten auch die Mitglieder des Stadtrates ihren Beitrag an der Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch Absenkung ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Absenkung der Aufwandsentschädigung wurde von der KEF-Arbeitsgruppe des Rates und der Verwaltung in die Liste der Konsolidierungsempfehlungen zum KEF bereits aufgenommen (Vorlage Nr. 0790/2012).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.